



Fotos: ©Eigens - stock.adobe.com

DSSV klärt auf **Stellenanzeige - Coole Typen gesucht!**

Bei Stellenanzeigen ist Vorsicht geboten. Umgangssprachliche und noch nicht mal böswillig begangene Formulierungsfehler können schnell zu einem Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) führen.

Gleichzeitig haben sowohl das AGG als auch die Gleichbehandlungsrichtlinie 2006/54/EG (Richtlinie 2006/54/EG des europäischen Parlaments und des Rates) zweifelsohne ihre Daseinsberechtigung.

Geschützt werden soll mitunter der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Der Schutz erstreckt sich dabei auch auf die Verhinderung von Benachteiligungen wegen des Geschlechts, transsexuelle Personen betreffend.

Hieraus ergeben sich immer wieder praktische Probleme beim Abfassen einer Stellenausschreibung. Grundsätzlich gilt:

Der Arbeitgebende darf nicht den Eindruck entstehen lassen, dass er nicht offen für alle objektiv geeigneten Bewerber ist.

Das Arbeitsgericht Koblenz hatte im Frühjahr 2022 zu entscheiden (Urteil vom 09.02.2022, 7 Ca 2291/21),

ob ein Arbeitgeber, der mit seiner Stellenausschreibung „Coole Typen“ suchte, einen Verstoß gegen das AGG und vorgenannte Richtlinie 2006/54/EG begangen hat.

Vorliegend hatte ein Arbeitgeber mit

*„Wir suchen coole Typen -
Anlagenmechaniker - Bauhelfer“*

inseriert und die, von der transsexuellen Handwerkerin mit Frau Markus..., unterzeichnete Bewerbung über WhatsApp an einen Dritten weitergeleitet.

Unter anderem auf Grund der Annoncierung mit der rein männlichen Berufsbezeichnung „Anlagenmechaniker-Bauhelfer“ wurde der Handwerksbetrieb zur Zahlung von 1,5 Gehältern verurteilt; wegen der nicht genehmigten Weiterleitung der Bewerbung waren 1.000 Euro Entschädigung an die Bewerberin zu zahlen.

Die transsexuelle Handwerkerin hatte aber außerdem eine Diskriminierung durch die „Suche“ nach „coolen Typen“ geltend gemacht. Auf Grund ihres fortgeschrittenen Alters und ihres Geschlechtes (hier als Frau) würde diese Formulierung sie außerdem diskriminieren.

Das Arbeitsgericht hat dies allerdings verneint und damit bestätigt, dass auch Frauen fortgeschrittenen Alters coole Typen sein können. ■